

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Der Burgermeister sambt dem Rath ist schuldig zu Weynachten die Wayßen auß der Stadt und Vorstadt Odra, welche Beyhendig undt vorhanden sein, dem Herrn auffß Schloß zu stellen.

„Der Odrawische Stadt Voigt ist schuldig, dem Herrn, wan es die notturfft erfordert, die Botten außß Schloß zu stellen, undt den Haußgenossen außß Jäthen zu Befehlen.

„Diese Beständige undt gewiesse schuldigkeiten seint die Odrawische Burger^{*)}, welcher 50 Perschon, jährlich schuldig zu thun:

„Erstlichen seint Sie schuldig, wans man ihnen Befiehet, des Herrn oder der Obrigkeit Wein von Wagen in die gewelbe undt Keller herunter zu lassen und abzuschrotten, auch die 4 Fass, So Sie in der Stadt Schenden müssen, wieder herauß zu ziehen.

„Zum andern seint sie auch schuldig, auß dem Oberischen Forweg Jährlichen die pflantz auß Zue räumen undt widerumb zu stecken. (taugl. weiber.)

„Zum dritten seint alle, die in der Stadt oder Umbkreiß der Stadtmawer wohnen, schuldig, wann es befohlen wirdt, die mühlgraben der Schloßmühle zu fächen undt auß zu puzen. Solche alle ihre Beständige undt gewiesse schuldigkeiten werden jährlich geschätzt auß 20 Thl.

„Die Odrawische Burger, welche Schendhäuser haben, seint schuldig, dem Herrn außß Schloß von iedem Merken, welcher von 24 Schl. (Scheffel) gebrawen wierdt, Zue einem Schl. Malz abzugeben. Ein Jahr gegen dem andern verglichen kombt ein mehr oder weniger auß 10 Malder 7 Schl. — Ein Schl. pr. 18 gr. geschätzt, Bringt ein Jahrl. nuzung 63 Thl. 18 gr.

„Eben auch seint sie schuldig, wan Sie Gemein Bier Brewen, von iedem gebrew dem Herrn 2 Vtl. Malz abzugeben. Wirdt also diese nuzung Jährlich geschätzt auß 6 Thl.

„Auch seint die Burger schuldig, von jedem gebrew weizen Bier dem Herrn außß Schloß 2 Vtl. malz abzugeben, ein Jahr dem andern verglichen kombt ein mehr oder weniger 5 Schl. — 1 Schl. vor 24 gr. geschätzt, Bringt nuzung 3 Thl. 12 gr.

„Deßgleichen ist ein ieglicher Burger schuldig, so ein Schendhaus hat, dem Herrn von geschentten Wein nach der Porfatte, von iet wedem gefäß 2 quart außß Schloß abzugeben. Bringt mehr oder weniger jährl. nuzung 5 Thl.

„Zue St. Mathei geben die Bienner der Herrschafft Odraw Jährlich vor ihren Zünß 1 Thl. 6 gr. Die Bienner, welche Verhavene undt Besekene Bienen in den Odrawischen gebürge und Wäldern haben, seint schuldig, dem Herrn von einem ieden stockg ein quart Honig außß Schloß abzugeben. Mancheß Jahr seint ihr mehr mancheß auch weniger. Anizo aber ist keiner, sonstn wirdt ein quart nuzung geschetzt pr. 3 gr.

„Die Becker Bei der Stadt Odraw seint schuldig, Jährlich zu St. Georgi in des Herrn Kammer 1 Thl. schl. zue geben.

„Die Odrawische Fleischhacker seint Jährlich zue St. Martini ein ieder Meister ein stein geschmelztes Inßlicht dem Herrn außß Schloß abzugeben; mancheß Jahr seint ihrer mehr, mancheß weniger; ein stein vor 1 Thl. 18 gr. geschätzt, Bringt ein jahrl. nuzung, anizo von 14 Perschon, 21 Thl. — Auch seint die Odrawische Fleischhacker schuldig, allerlei Vieh Zu des Herrn notturfft auffm Schloße zu schlachten, wan es die nott erfordert, undt alle Sambstag außß Schloß eine Rinderne Zung und Rutteln vor 4 gr. abzugeben. Alß schätzt man Jahrl. die nuzung darvor 29 Thl. 24 gr. Ingleichen seint sie auch schuldig, Zur außhaltung der Vögel ein Rindern Herz vor 3 denl., ein Kelbern Herz vor 1 denl. undt ein shepsern Herz vor 1½ hl. zue geben.

„Die Odrawischen Tuchmacher seint schuldig, von einem iglichen Tuch von

*) Es sind dies die Schanfbürger.